WIE WEIT DARF EIN BETRIEBSUNFÄHIGES FAHRZEUG ABGESCHLEPPT WERDEN?

Pol.-Oberkommissar Bernd Huppertz

I. Die Vorschrift des § 18 I() StVZO

1. Einführung

Der vorliegende Artikel befaßt sich mit der Frage, über welche Strecke ein iSd Nothilfegedankens betriebsunfähig abgeschlepptes Fahrzeug noch unter die Privilegierung des § 18 I () StVZO fällt. Die Kommentarliteratur[1] macht dazu nur ungenaue Angaben: zusammenfassend läßt sich aber hieraus entnehmen, daß ein Abschleppen nur zu einem möglichst nahe gelegenen Bestimmungsort, wie z. B. nächster möglicher Abstellort, Werkstatt (aber auch Fachwerkstatt), Schrottplatz, Verladebahnhof, Garage, oder auch zum regelmäßigen Standort gestattet ist.

2. Begriffsbestimmung

a) Definition Abschleppen

Abschleppen ist das Verbringen eines betriebsunfähigen Fahrzeuges, gleichgültig ob es sich um ein betriebsunfähiges Kfz oder einen Anhänger handelt, zum nächsten geeigneten Bestimmungsort, sofern es sich um eine Notbehelfsmaßnahme handelt[2].

b) Definition Betriebsunfähigkeit

Betriebsunfähigkeit bedeutet, daß das Fahrzeug infolge technischer Mängel und Defekte nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann, wobei auch die Instandsetzung an Ort und Stelle unmöglich oder unzumutbar sein muß[3]. Diese Begriffsdefinition gibt keine großen Schwierigkeiten auf. Die Rechtsprechung hat zudem die Anwendung der Definition auch auf betriebsunfähig gemachte Fahrzeuge ausgedehnt[4], allein Treibstoffmangel wird nicht als Betriebsunfähigkeit anerkannt[5].

c) Definition Nothilfegedanke

Umstritten ist jedoch, wie weit der Nothilfegedanke ausgelegt werden kann. Mitunter wird hier eine Parallelität zur Vorschrift des § 23 II StVO gesehen[6]. Die Erleichterungen, die mit dem Abschleppen gewährt werden, beruhen auf dem Grundgedanken, daß die unterwegs liegengebliebenen Fahrzeuge aus Gründen der Verkehrssicherheit so schnell wie möglich aus dem Verkehrsraum weggeschafft werden müssen, da sie für andere Verkehrsteilnehmer Hindernisse bilden und zur Gefahrenquelle werden können[7]. Ähnlich sieht es die Vorschrift des § 23 II StVO. Auch hier wird dem Verkehrsteilnehmer aufgetragen, das Fahrzeug auf kürzestem Wege aus dem Verkehr zu ziehen, falls es verkehrsunsicher geworden ist. Allerdings kann diese Vorschrift nur sinngemäß Anwendung finden, da bereits der unterschiedliche Wortlaut dazu zwingt. Dabei ist das Notrecht des § 23 II StVO enger auszulegen als das des § 18 I () StVZO:

Zu beachten ist, daß im ersteren Fall das nunmehr verkehrsunsichere Fahrzeug selbst noch am Verkehr teilnimmt, während im zweiten Fall ein solches Fahrzeug als zulassungsfreies Fahrzeug (nicht Kfz und auch nicht Anhänger[8]) betrieben wird und die Frage der Verkehrssicherheit sich nun an der Ausgestaltung des Abschleppvorganges iS eines Anhängerbetriebes zu orientieren hat.

II. Rechtsprechungsübersicht

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird durchgängig darauf hingewiesen, daß das Abschleppen letztlich ein Kompromiß zwischen den Erfordernissen der Verkehrssicherheit auf der einen und den berechtigten Belangen des Führers und Halters eines betriebsunfähig gewordenen Fahrzeugs auf der anderen Seite darstellt[9]. Konkrete Entfernungsangaben finden sich in nur ganz wenigen Entscheidungen. Daher erscheint es angebracht, die hierzu ergangenen Entscheidungen im einzelnen zu untersuchen:

OLG Frankfurt (Beschluß vom 29. 8. 1956)[10]

Der Begriff des Abschleppens ist nicht auf die Nahverkehrszone von 50 km nach § 2 II GÜKG beschränkt. Dagegen spricht auch, daß bei einem Schaden, der in entlegenen Gebieten auftritt, ein Abschleppen auf wesentlich weitere Entfernung unumgänglich sein kann.

BayObLG (Beschluß vom 18. 6. 1958)[11]

Ein betriebsunfähig gewordenes Kfz, das zum Zweck der Instandsetzung von einem anderen Kfz abgeschleppt wird, darf nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturwerkstätte mitgeführt werden. Wann eine Werkstätte diesen Anforderungen entspricht, hängt von den Umständen des Ein-

---

[1] Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 31. Aufl. (1991), Rz. 11 zu § 18 StVZO; Jagow, StVZO, Losebl. (Stand: 1991), Rz. 12 zu § 18 StVZO; Ditsch/Konitzer/Wehrmeister, StVZO, Losebl. (Stand: 1992), Rz. 40 zu § 18 StVZO; Rüth/Berr/Berz, Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl. (1988), Rz. 18 zu § 18 StVZO; Bouska, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. (1987), Rz. 11 zu § 5 StVZO; Dress/Kuckuck/Werny, Straßenverkehrsrecht, 8. Aufl. (1988), Rz. 5 zu § 18 StVZO; Mindorf, Verkehrsrecht, 1. Aufl. (1985), S. 62.

[2] Jagow, a. a. O., Rz. 12 zu § 18 StVZO.

[3] Jagow, a. a. O.

[4] OLG Hamm VRS 57, 456.

[5] Jagow, a. a. O.; Rüth/Berr/Berz, a. a. O., Rz. 17 zu § 18 StVZO; Bouska, a. a. O., Rz. 11 zu § 5 StVZO; Verfasser, Abschleppen: Betriebsunfähigkeit infolge Treibstoffmangels?, in: VD 1991, 270.

[6] Wiederhold, Schleppen und Abschleppen, in: VD 1979, 267 (281).

[7] OLG Bremen DAR 1963, 248.

[8] OLG Frankfurt VR 1966, 179; OLG Hamm VRS 30, 137.

[9] BayOBIG VRS 65 (1983), 304 (307).

[10] DAR 1957, 192.

[11] VRS 15 (1958), 473.

zelfalles ab. Allerdings rechtfertigt ein bloßer finanzieller Vorteil nicht das Aufsuchen einer weiter entfernteren Werkstätte.

OLG Celle (Beschluß vom 15. 9. 1958)[12]

Bei einer Fahrt zur Reparaturwerkstatt liegt ein Abschleppen nur dann vor, wenn die nächste geeignete Werkstatt aufgesucht wird. Ob eine Werkstatt geeignet ist, hängt von der Art des zu beseitigenden Mangels oder Schadens, der Leistungsfähigkeit der Werkstatt, unter Umständen auch von der Art der dorthin führenden Straßen ab.

OLG Hamm (Beschluß vom 23. 10. 1959)[13]

Abschleppen liegt nicht nur dann vor, wenn ein betriebsunfähig gewordenes Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird, sondern auch dann, wenn es von einem anderen Ort zur Reparatur in eine Werkstatt gebracht werden soll. Dabei muß nicht unbedingt die nächste Werkstatt aufgesucht werden, sondern die für die Reparatur geeignetste, z. B. die Vertragswerkstatt des Herstellers.

Im vorliegenden Fall betrug die zurückgelegte Entfernung ca. 10 km.

OLG Stuttgart (Beschluß vom 13. 5. 1960)[14]

In der Regel kann nur dann von einem Abschleppen gesprochen werden, wenn die Straße von einem betriebsunfähig gewordenen Fahrzeug freigemacht werden oder ein solches zum Zwecke der Instandsetzung in die nächste geeignete Reparaturwerkstatt gebracht werden soll. Bei einem beabsichtigten Abschleppvorgang über mehrere hundert Kilometer kann jedoch nicht von den für das Abschleppen vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch gemacht werden.

OLG Hamm (Beschluß vom 24. 3. 1961)[15]

Der Begriff Abschleppen umfaßt das Verbringen eines Fahrzeugs von einer Werkstatt in eine andere. Dabei muß nicht unbedingt die nächste Werkstatt aufgesucht werden, sondern die für die Reparatur geeignetste, z. B. eine Vertragswerkstatt.

OLG Düsseldorf (Beschluß vom 27. 7. 1961)[16]

Wenn auch das Abschleppen eines betriebsunfähigen Fahrzeugs immer nur eine Behelfsmaßnahme sein darf, kann es u. U. doch auf größere Entfernung, bis zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs, zulässig sein. Im vorliegenden Fall betrug die zurückgelegte Entfernung ca. 80 km.

OLG Hamm (Beschluß vom 26. 11. 1965)[17]

Im vorliegenden Fall schleppte ein LKW einen defekten LKW mit einem zGG von 8,4 t mittels Abschleppseil ab. Dieses zerriß, worauf es zu einem Verkehrsunfall kam. Das Gericht urteilte, daß bei dieser Vorgehensweise (Verzicht auf die Benutzung einer Abschleppstange) die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt sei. Es erkannte gleichwohl das Vorliegen einer Notbehelfsmaßnahme iSd § 18 I StVZO an. Die zurückgelegte Entfernung betrug ca. 20 km.

OLG Zweibrücken (Beschluß vom 15. 11. 1966)[18]

Ein seit zwei bis drei Jahren betriebsunfähiger Pkw, der zur Reparatur in eine Werkstatt gezogen wird, wird iSd § 18 I StVZO abgeschleppt.

Aus dem Urteil wird ersichtlich, daß es ohne Bedeutung ist, ob das Fahrzeug erst kürzlich oder bereits vor einiger Zeit oder ob es auf öffentlicher Straße oder anderswo betriebsunfähig geworden ist oder ob es nur aus dem

[12] VRS 16 (1958), 312.
[13] VRS 18 (1959), 473.
[14] VRS 19 (1960), 478.
[15] VM 1961, 132.

[16] VM 1962, 5.
[17] VRS 30 (1966), 137.
[18] Betr. 1967, 78. Vgl § 33,73
[19] VM 1968, ~~122~~ 87

Verkehr gezogen oder zu einer Reparaturwerkstatt gebracht wird.

OLG Düsseldorf (Beschluß vom 22. 3. 1968)[19]

In der Regel sollte die Abschleppstrecke nicht weiter als 50 km betragen. Liegt der geeignete Bestimmungsort am Standort des Fahrzeugs, so kann bis 100 km abgeschleppt werden. In ganz besonders gelagerten Einzelfällen soll auch sogar ein Abschleppen über diese Begrenzung hinaus möglich sein. Der dieser Befreiung zugrunde liegende Notbehelfsgedanke scheidet jedoch aus beim Abschleppen über eine weite Strecke, das ausschließlich aus Gründen der Kostenersparnis veranlaßt ist.

BGH (Beschluß vom 27. 6. 1969)[20]

Ein betriebsunfähiges Fahrzeug wird auch dann iSd § 18 I STVZO abgeschleppt, wenn es von seinem Standort zu einem nahegelegenen geeigneten Kfz-Verwertungsbetrieb zum Zwecke des Ausschlachtens oder Verschrottens geschleppt wird.

Im Urteil wird darauf hingewiesen, daß es nicht darauf ankomme, wohin das Fahrzeug abgeschleppt werde und zu welchen Zweck. Voraussetzung ist nur, daß es nicht über weite Strecken, sondern zu einem möglichst nahe gelegenen Bestimmungsort geschleppt wird. Dabei wird ausdrücklich auf die Runderlasse des Bundesverkehrsministers[21] als Auslegungshilfe hingewiesen, worin als geeignete Bestimmungsorte für abgeschleppte Fahrzeuge neben Werkstätten, Garagen und Verladebahnhöfen auch Verschrottungsbetriebe genannt werden. Im hier entschiedenen Falle wurde ein PKW innerhalb einer Stadt von seinem regelmäßigen Standort zu einem Schrottplatz abgeschleppt; allerdings fehlt auch hier eine Entfernungsangabe.

III. Fazit

Weder Literatur noch Rechtsprechung definieren eindeutig, über welche Entfernung ein iSd § 18 I StVZO betriebsunfähiges Fahrzeug abgeschleppt werden darf. Begriffe wie nächster geeigneter Bestimmungsort, nächste geeignete Werkstatt, möglichst kurze Entfernung, größere Entfernung oder weite Strecke werden nicht näher erläutert. Entscheidendes Kriterium soll die Güterabwägung zwischen der Verkehrssicherheit und den berechtigten Interessen des Fahrzeugführers und -halters sein[22]. Zudem darf nicht übersehen werden, daß die zitierten Urteile mindestens 20 Jahre alt sind. Entscheidungen jüngeren Datums sind – soweit ersichtlich – nicht ergangen. Infrastruktur sowie die Anzahl und die Qualität der (Fach-)werkstätten sind seither wesentlich verbessert worden, so daß es in der Regel nicht mehr notwendig sein wird, über größere Entfernungen abzuschleppen. Insofern ist die Entscheidung des OLG Düsseldorf[23] ausdrücklich zu begrüßen.

Sie engt den Entfernungsbegriff zutreffend ein. Zwischen dieser Begrenzung auf 100 km und der rechtswidrigen Ausdehnung der Abschleppstrecke auf mehrere hundert Kilometer[24] muß dieser Begriff eingeordnet werden.

[20] DAR 1970, 26 (=VRS 37 [1970], 466); a. A. OLG Zweibrücken, Betr. 1969, 837 und OLG Frankfurt VR 1966, 179 (=DAR 1965, 334). Beide Gerichte sind inzwischen von ihrer Entscheidungspraxis abgerückt.
[21] VkBl. 1960, 582; VkBl. 1961, 24.
[22] vgl. auch Weigelt, Schleppen und Abschleppen, in: DAR 1961, 137 ff.; Greuel, Abschleppen, Anschleppen, Schleppen aus strafrechtlicher Sicht?, in DAR 1980, 332; Wiederhold, Schleppen und Abschleppen, in: VD 1979, 267 ff. und VD 1980, 185 ff.
[23] VM 1968, ~~122~~ 87
[24] OLG Stuttgart VRS 19, 78.